

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0256/2005
Auskunft erteilt: Frau Schulz
Ruf: 492 32 65
E-Mail: SchulzElke@stadt-muenster.de
Datum: 04.04.2005

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 27.11.2005 aus Anlass der Veranstaltung "Weihnachtsmärkte in Münster"

Beratungsfolge

03.05.2005	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
08.06.2005	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
16.06.2005	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
29.06.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
29.06.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 27.11.2005 aus Anlass der Veranstaltung „Weihnachtsmärkte in Münster“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Einzelhandelsverband Münsterland e.V. hat stellvertretend für die Kaufmannschaft in Münsters Innenstadt mit Schreiben vom 12.01.2005 beantragt, für den Stadtbezirk Münster-Mitte die Verkaufszeiten von 13.00 – 18.00 Uhr für Sonntag, den 27.11.2005, anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmärkte in Münster“ gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Ladenschlussgesetz freizugeben.

Die Weihnachtsmärkte in Münster sind regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, die jedes Jahr eine große Anzahl von Besuchern aus der näheren, aber auch aus der ferneren Umgebung bis hin aus den Nachbarländern (z. B. Niederlande) nach Münster locken. Die Weihnachtsmärkte in Münster sind so attraktiv, dass sie in einer Reihe mit dem „Christkindelmarkt“ in Nürnberg genannt werden. Es wird immer wieder deutlich, dass die Besucher, die anlässlich der Weihnachts-

märkte Münster am Sonntag besuchen, die Möglichkeit vermissen, im stationären Einzelhandel Einkäufe tätigen zu können.

An den Dezember-Sonntagen ist dieses auf Grund der Vorgaben des Ladenschlussgesetzes nicht möglich. Da aber der 1. Advent in diesem Jahr noch in den Monat November fällt und eine Freigabe somit möglich ist, möchte die Kaufmannschaft in Münsters Innenstadt den immer wieder geäußerten Wunsch der Besucher zum Anlass nehmen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, die Ladenlokale auch für den Verkauf zu öffnen und hat den entsprechenden Antrag auf Freigabe der o.g. Verkaufszeiten gestellt. Es soll damit die Attraktivität der Stadt Münster im Advent weiter gesteigert werden. Wie in den vergangenen Jahren werden auch in diesem Jahr verschiedene Weihnachtsmärkte im Innenstadtbereich stattfinden. Jeder einzelne Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt gemäß §§ 68/69 Gewerbeordnung festgesetzt werden. Die Festsetzung der Spezialmärkte erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung durch das Ordnungsamt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LSchlG) besteht die Möglichkeit, abweichend von den Vorschriften der allgemeinen Ladenschlusszeiten, Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen mit erheblichen - vor allem auswärtigen - Besucherzahlen an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet zu halten. Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Für den Stadtbezirk Münster-Mitte ist im Jahr 2005 bisher ein verkaufsoffener Sonntag („Hammer Straßenfest“) genehmigt worden. Es ist somit erst ein Sonntag verbraucht und es besteht auch nach der Freigabe der Verkaufszeiten für Sonntag, den 27.11.2005, ausreichender Spielraum für diesen Stadtbezirk, auf weitere Anträge zu reagieren.

Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um achtzehn Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Diese drei Kriterien werden ebenfalls erfüllt, so dass die Voraussetzungen für die Genehmigung der beantragten Freigabe der Verkaufszeiten für den 27.11.2005 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr gegeben sind.

Die vorgeschriebene Anhörung der Sozialpartner (IHK, Vertretung des Handwerks, ver.di und der Kirchen) hat folgendes Ergebnis erbracht:

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen begrüßt in ihrer Stellungnahme ausdrücklich die Freigabe der Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr für Sonntag, den 27.11.2005. Die Kreishandwerkerschaft erhebt in ihrer Stellungnahme keine Bedenken hinsichtlich der beantragten Sonderöffnungszeiten. Das Bischöfliche Generalvikariat Münster hat Bedenken gegen die Freigabe zusätzlicher Verkaufszeiten und ist der Auffassung, dass nicht nur die Sonntage im Dezember geschützt bleiben sollen, vielmehr müsse sich dieser Schutz auf die vier Adventssonntage beziehen und dieses selbst dann, wenn der erste Adventssonntag noch in den Monat November fällt. Der Evangelische Kirchenkreis Münster lehnt in seiner Stellungnahme die Freigabe der Verkaufszeiten ab. Eine Begründung für die Ablehnung wird nicht angeführt. Die Gewerkschaft ver.di hat rechtliche Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung geltend gemacht. Die erhobenen Einwände stehen jedoch dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht entgegen.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, dass dem Antrag des Einzelhandelsverbandes Münsterland e. V., gefolgt wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung dieses verkaufsoffenen Sonntags liegen vor.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlage